

5. Berufsjägergesetz

Gesetz vom 19. Mai 1993 über die Fachprüfung und die Berufsbezeichnung des hauptberuflich tätigen Jagdschutzpersonals (Berufsjägergesetz)

StF: LGBl Nr 101/1993

idF: LGBl Nr	151/1993	(DFB)
LGBl Nr	75/2001	(Blg LT 12. GP; RV 589, AB 769, jeweils 3. Sess)
LGBl Nr	7/2005	(Blg LT 13. GP; RV 176, AB 227, jeweils 2. Sess)
LGBl Nr	51/2010	(Blg LT 14. GP; RV 615, AB 652, jeweils 2. Sess)
LGBl Nr	107/2012	(Blg LT 14. GP; RV 66, AB 98, jeweils 5. Sess)
LGBl Nr	106/2013	(Blg LT 15. GP; RV 80, AB 142 jeweils 2. Sess)
LGBl Nr	37/2014	(Blg LT 15. GP; RV 410, AB 540 jeweils 2. Sess)
LGBl Nr	28/2017	(Blg LT 15. GP; RV 162, AB 205 jeweils 5. Sess)
LGBl Nr	35/2017	(Blg LT 15. GP; RV 269, AB 337 jeweils 5. Sess)
LGBl Nr	62/2019	(Blg LT 16. GP; RV 31, AB 69, jeweils 3. Sess)

Berufsjäger

§ 1

(1) Als Jagdschutzorgane in hauptberuflicher Tätigkeit (§ 113 des Jagdgesetzes 1993) dürfen ausschließlich Personen bestellt werden, die die in diesem Gesetz geregelte Fachprüfung (Berufsjägerprüfung) oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben und die die dreijährige Verwendung im Sinne des § 2 Abs 1 lit h unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anrechnungen vollständig absolviert haben.

(2) Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn

- die Tätigkeit dem Erwerb des Lebensunterhaltes dient und
- keine andere erwerbsmäßige Tätigkeit als eine land- und forstwirtschaftliche Nebenbeschäftigung ausgeübt wird.

(3) Personen, die als Jagdschutzorgane in hauptberuflicher Tätigkeit bestellt sind, sind zur Führung der Berufsbezeichnung "Berufsjäger" berechtigt.

Zulassung zur Prüfung, Voraussetzungen

§ 2

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsjägerprüfung ist:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- die österreichische Staatsbürgerschaft;
- die körperliche und geistige Eignung zum Jagdschutzdienst;
- das Fehlen von Verurteilungen, die die Bestellung zum Jagdschutzorgan ausschließen;
- die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht;
- eine abgeschlossene Berufsjägerausbildung nach der von der Salzburger Jägerschaft erlassenen Berufsjäger-Ausbildungsordnung, die die Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen Berufsjägerkurs zu umfassen hat;
- der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung an einer nach dem Forstgesetz 1975 errichteten zweijährigen Forstfachschnule oder einer zumindest gleichwertigen forstlichen Ausbildung;
- eine dreijährige Verwendung in einem von der Salzburger Jägerschaft anerkannten Jagdbetrieb und die Führung eines vom Betriebsführer bestätigten Tagebuches über die Art der Beschäftigung während dieser Verwendung (Ausbildungszeit); wenn der Dienstgeber zustimmt oder das Dienstverhältnis vor Ablauf der Ausbildungszeit endet, kann die Berufsjägerprüfung frühestens sechs Monate vor dem Ende der Ausbildungs-

zeit abgelegt werden;

- i) die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung gemäß den §§ 49 bis 53 des Jagdgesetzes 1993 oder, soweit als gleichwertig anerkannt, in einem anderen Bundesland oder Staat;
- j) die erfolgreiche Ablegung einer Schießprüfung für Lang- und Faustfeuerwaffen, die von der Salzburger Jägerschaft abzunehmen ist. Die Zeit eines nach lit f geforderten Kursbesuches wird auf das Erfordernis der dreijährigen Ausbildungszeit angerechnet. Die Zeit der Ausbildung nach lit g wird im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, höchstens jedoch im Ausmaß von zwölf Monaten angerechnet.

(2) Ein Jagdbetrieb darf im Sinne des Abs 1 lit h nur anerkannt werden, wenn

- a) die Größe des Jagdgebietes,
- b) der Wildstand und dessen artgerechte Bewirtschaftung,
- c) die jagdlichen und jagdwirtschaftlichen Einrichtungen und
- d) die fachliche Führung

eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in den Prüfungsgegenständen gewährleisten. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(3) Eine in einem außerhalb des Landes Salzburg gelegenen Jagdbetrieb absolvierte Ausbildung ist der Verwendung in einem Salzburger Jagdbetrieb gleichzuhalten, wenn dieser Jagdbetrieb den Voraussetzungen des Abs 2 entspricht.

E 14: Die bisher in der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen lassen Änderungen einzelner Bestimmungen des Berufsjägergesetzes zweckmäßig erscheinen. Es sind folgende Punkte:

- Die Einreichung der Beilagen für das Ansuchen um Zulassung zur Berufsjägerprüfung kann spätestens drei Wochen (bisher sechs Wochen) vor dem Prüfungstermin erfolgen (§ 3 Abs 2).
- Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu seinem Stellvertreter kann jede rechtskundige und in jagdrechtlichen Angelegenheiten erfahrene Person bestellt werden, auch wenn sie kein Beamter des Amtes der Landesregierung ist (§ 5 Abs 2).
- Eine nicht bestandene Berufsjägerprüfung soll bereits nach einem Monat (bisher ein Jahr) wiederholt werden können (§ 6 Abs 6).

Darüber hinaus wird die im § 4 Abs 1 lit a enthaltene Aufzählung des Prüfungsstoffs im Gegenstand "Rechtskunde" aktualisiert. Die Anordnung der Anwendung des AVG auf die Verfahren zur Anerkennung von Jagdbetrieben, Zulassung zur Berufsjägerprüfung und zur Anerkennung von anderen Berufsjägerprüfungen erübrigt sich im Hinblick auf Art II Abs 2 Z 1 EGVG in der ab 1.1.2014 geltenden Fassung.

E 17: Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 wird die einzige nach dem Forstgesetz 1975 eingerichtete Forstfachschule von einer einjährigen auf eine zweijährige Form umgestellt. Der Sitz wechselt von Waihofen/Ybbs nach Traunkirchen/OÖ. Die entsprechende Rechtsgrundlage auf Bundesebene befindet sich derzeit in Umsetzung. Auch auf Landesebene erfordert die Umstellung der forstlichen Ausbildung Anpassungen, welche mit der vorliegenden Novelle zum Berufsjägergesetz vorgenommen werden sollen. Die Änderungen berücksichtigen dabei auch die aus der praktischen Erfahrung stammenden Anregungen des Salzburger Berufsjägerverbandes und der Salzburger Jägerschaft.

Prüfungstermine; Ansuchen um Zulassung

§ 3

(1) Die Berufsjägerprüfung ist vor einer bei der Salzburger Jägerschaft eingerichteten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind schriftlich im Weg der Salzburger Jägerschaft an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den Prüfungswerbern den Zeitpunkt der Prüfung und den Termin für die Einreichung der Beilagen gemäß Abs 3 mitzuteilen. Der Einreichungstermin muss mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin liegen. Jährlich soll mindestens ein Prüfungstermin festgelegt werden.

(3) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist bis zum Einreichungstermin (Abs 2) mit folgenden Beilagen zu ergänzen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis;

- c) amtsärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Jagdschutzdienst, insbesondere über die Eignung zur Bewältigung der mit dem Jagdschutzdienst im Gebirge verbundenen Belastungen;
- d) Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf;
- e) Zeugnisse über die Schulbildung;
- f) Bestätigung über die Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen Berufsjägerkurs;
- g) 1. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer zweijährigen Forstfachschule oder
2. den Nachweis über die Absolvierung und die Dauer einer zumindest gleichwertigen forstlichen Ausbildung;
- h) 1. ein von der Salzburger Jägerschaft beglaubigtes Zeugnis über die Verwendung gemäß § 2 Abs 1 lit h und das Tagebuch sowie allenfalls Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen für ein vorzeitiges Antreten gemäß § 2 Abs 1 lit h hervorgeht, oder
2. ein Verwendungszeugnis gemäß § 2 Abs 3;
- i) Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung;
- j) Bestätigung der Salzburger Jägerschaft über die erfolgreich abgelegte Schießprüfung für Lang- und Faustfeuerwaffen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht gegeben ist. Die Entscheidung über das Zulassungsansuchen ist dem Prüfungswerber zeitgerecht vor dem Prüfungstermin zuzustellen.

(5) Die Höhe der Prüfungsgebühr ist von der Salzburger Jägerschaft durch Verordnung festzulegen; sie darf die Höhe des mit der Prüfung verbundenen Aufwandes nicht überschreiten. Die Prüfungsgebühr muss bis zum Beginn der Prüfung entrichtet sein.

E 14: Die bisher in der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen lassen Änderungen einzelner Bestimmungen des Berufsjägergesetzes zweckmäßig erscheinen. Es sind folgende Punkte:

- Die Einreichung der Beilagen für das Ansuchen um Zulassung zur Berufsjägerprüfung kann spätestens drei Wochen (bisher sechs Wochen) vor dem Prüfungstermin erfolgen (§ 3 Abs 2).
- Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu seinem Stellvertreter kann jede rechtskundige und in jagdrechtlichen Angelegenheiten erfahrene Person bestellt werden, auch wenn sie kein Beamter des Amtes der Landesregierung ist (§ 5 Abs 2).
- Eine nicht bestandene Berufsjägerprüfung soll bereits nach einem Monat (bisher ein Jahr) wiederholt werden können (§ 6 Abs 6).

Darüber hinaus wird die im § 4 Abs 1 lit a enthaltene Aufzählung des Prüfungsstoffs im Gegenstand "Rechtskunde" aktualisiert. Die Anordnung der Anwendung des AVG auf die Verfahren zur Anerkennung von Jagdbetrieben, Zulassung zur Berufsjägerprüfung und zur Anerkennung von anderen Berufsjägerprüfungen erübrigt sich im Hinblick auf Art II Abs 2 Z 1 EGVG in der ab 1.1.2014 geltenden Fassung.

Prüfungsgegenstände

§ 4

(1) Der Prüfungsstoff umfasst folgende Gegenstände:

- a) Rechtskunde: alle mit der Jagd, der Jagdausübung und den Wildkrankheiten in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften einschließlich der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Jagdschutzorgane im Sinn des Salzburger Landes- Wacheorganengesetzes; darüber hinaus das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, insbesondere auch dessen Bestimmungen über den Schutz von Pflanzen- und Tierarten, das Nationalparkgesetz, das Tierschutzgesetz, das Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970, das Forstgesetz 1975, das Salzburger Höhlengesetz 1985 sowie das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, soweit diese Gesetze für Jagdaufsichtsorgane von Bedeutung sind;
- b) Waffen-, Schieß- und Fallenkunde einschließlich der zu beachtenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln;

- c) Wildkunde und Wildökologie der Wildarten, deren Vorkommen und biologische Eigenarten, Ansprüche des Wildes an den Lebensraum, Auswirkungen der Wildhege und des Jagdbetriebes auf das Wild und seinen Lebensraum, wildökologische Raumplanung, Wildfütterung, tragbarer Wildstand, Wildkrankheiten und -seuchen und deren Bekämpfung, Wildbrethygiene;
- d) Ursachen, Erkennung und Verhütung von Wildschäden, Feststellung ihres Ausmaßes und Berechnung des Schadens, Wechselwirkungen zwischen Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sowie Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse;
- e) Jagdbetrieb, ökologisch ausgerichtete Abschussplanung einschließlich Wildzählung, Wilddichte und Geschlechterverhältnis, Jagdbetriebseinrichtungen;
- f) Jagdhundewesen;
- g) jagdliches Brauchtum.

Prüfungskommission

§ 5

(1) Die Landesregierung hat für die Ablegung der Berufsjägerprüfung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besteht. Für den Fall der Verhinderung ist je ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf jeweils fünf Jahre, erforderliche Nachbestellungen für die restliche Amtsdauer des Vorgängers. Ein Beisitzer und das zu seiner Vertretung berufene Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der Salzburger Landarbeiterkammer, zwei Beisitzer und die zu ihrer Vertretung berufenen Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Salzburger Jägerschaft bestellt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter müssen rechtskundige und in jagdrechtlichen Angelegenheiten erfahrene Personen, zwei Beisitzer und ihre Ersatzmitglieder Berufsjäger sein.

Prüfungsverfahren

§ 6

(1) Der Kandidat kann von der Prüfung bis zu deren Beginn zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen oder ein derart verspätetes Erscheinen, dass die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, oder die Nichtentrichtung der Prüfungsgebühr gleichzuhalten.

(2) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden außerstande, die Prüfung fortzusetzen oder zu beenden, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Ansuchen des Kandidaten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin zu gestatten.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung hat die Abfassung jagddienstlicher Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen des Jagdbetriebes (Abschlussplanung) zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung stehen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit zu beschließen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Prüfungsergebnis kann auf "mit Auszeichnung bestanden", "gut bestanden", "bestanden" oder "nicht bestanden" lauten. Es ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sogleich bekannt zu geben. Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

(5) Die Prüfung ist in einer Niederschrift mit folgenden Angaben festzuhalten: Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, Name und Geburtsdatum des Kandidaten, Prü-

fungsergebnis.

(6) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung einmal frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

(7) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(8) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt eine Entschädigung, wie sie für die Mitglieder der Prüfungskommission für die Dienstprüfung für Landesbedienstete des Fachdienstes vorgesehen ist.

Gleichwertigkeitsanerkennung

§ 7

(1) Die Salzburger Jägerschaft hat in anderen Bundesländern abgelegte Prüfungen für den hauptberuflichen Jagdschutzdienst als gleichwertig anzuerkennen, wenn diese Prüfungen der Berufsjägerprüfung in Art, Umfang und Zulassungsvoraussetzungen im Wesentlichen gleichwertig sind. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch Bescheid. Vor Erlassung dieses Bescheides ist die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) sämtliche Beilagen, die dem Ansuchen um Zulassung zur Berufsjägerprüfung beizulegen sind (§ 3 Abs 3);
- b) ein Zeugnis über das erfolgreiche Ablegen der Jagdschutzdienst-Zusatzprüfung gemäß § 114 Abs 1 Z 1 des Jagdgesetzes 1993.

(3) Gibt der Antragsteller bekannt, dass die Unterlagen gemäß § 3 Abs 3 lit j nicht vorgelegt werden können, ist die Anerkennung befristet auf zwei Jahre ab Rechtskraft des Bescheides auszusprechen und dem Antragsteller im Bescheid aufzutragen, die dort vorgesehene Nachweise innerhalb dieser Frist nachzureichen. Werden die Nachweise innerhalb dieser Frist vorgelegt, ist die Anerkennung unbefristet zu erteilen. Werden die Nachweise nicht vorgelegt, kann die Frist um ein Jahr auf höchstens insgesamt drei Jahre erstreckt werden.

(3a) Die zweijährige Frist gemäß Abs 3 erster Satz beginnt erst dann zu laufen, sobald

- a) ein in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr abänder- oder aufhebbarer Bescheid vorliegt oder
- b) über die Beschwerde durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst entschieden worden ist.

(4) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von österreichischen Staatsbürgern erfolgreich absolviert bzw erworben worden sind, findet das Salzburger Berufsqualifikationen- Anerkennungsgesetz (BQ-AnerG) Anwendung. Die Anforderungen gemäß § 2, § 3 Abs 3 lit. g bis i und § 4 entsprechen dem Qualifikationsniveau nach § 3 Abs 1 Z 2 BQ- AnerG (Zeugnisse). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

E 10: Da Berufsjägern gemäß § 113 Jagdgesetz 1993 als Jagdschutzorganen auch hoheitliche Aufgaben zukommen, sind nur die von österreichischen Staatsbürgern im Ausland absolvierten Ausbildungen bei Gleichwertigkeit anzuerkennen, da derartige Tätigkeiten auch nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden können (Art 45 EGV). Eine inhaltliche Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen wird nicht vorgenommen. Die Berufsjägerprüfung wird aber ausdrücklich dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 S.BAG (Zeugnisse) zugeordnet. Für die von der Salzburger Jägerschaft zu führenden Verfahren betreffend die Anerkennung von in anderen Bundesländern abgelegten Berufsanerkennungsprüfungen wird notwendigerweise die Anwendung des AVG 1991 in der derzeit geltenden Fassung ergänzt.

E 13: Die Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat hat zu entfallen (Z 2). Außerdem wird der Beginn der zweijährigen Frist ab Rechtskraft des Bescheides über die Gleichwertigkeitsanerkennung klargestellt (Z 1).

Umsetzungshinweis

§ 8

§ 7 Abs 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl Nr L 354 vom 28. Dezember 2013, sowie der Berichtigungen ABl Nr L 268 vom 15. Oktober 2015 und ABl Nr L 95 vom 9. April 2016.

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berufsjägergesetz, LGBl Nr 29/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 19/1970 außer Kraft.

(2) Die Erlassung und Änderung der Berufsjäger-Ausbildungsordnung hat durch die Salzburger Jägerschaft zu erfolgen. Vor ihrer Erlassung oder Änderung ist die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.

(3) Die auf Grund des im Abs 1 genannten Berufsjägergesetzes abgelegte Berufsjägerprüfung und die auf Grund von früheren Übergangsbestimmungen erworbene Berufsbezeichnung "Berufsjäger" gilt als solche im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnene Ausbildungen sind nach den bisher geltenden Vorschriften fortzusetzen und abzuschließen. Lehrherr und Lehrling können jedoch vereinbaren, die Ausbildungszeit auf drei Jahre zu verlängern. Eine solche Vereinbarung ist der Salzburger Jägerschaft anzuzeigen. Kandidaten, die im Jahr 1993 die Berufsjägerprüfung nicht bestehen, können die Prüfung im Jahr 1994 noch nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung wiederholen.

(5) Die §§ 2 Abs 1, 3 Abs 3 und § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 75/2001 treten mit 1. August 2001 in Kraft.

(6) Die §§ 2 Abs 1 und 4, 3 Abs 1, 2, 3, und 5 sowie 7 Abs 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 7/2005 treten mit 1. März 2005 in Kraft.

(7) Die §§ 7 Abs 4, 8 Abs 1 und 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.

(8) § 8 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 107/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen.

(9) Die §§ 7 Abs 3a und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(10) Die §§ 3 Abs 2, 4 Abs 1, 5 Abs 2, 6 Abs 6 und (§) 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 37/2014 treten mit 1. Juni 2014 in Kraft.

(11) Die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 1, 3 Abs 3 und 4 und 7 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 28/2017 sowie der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall von § 2 Abs 4 treten mit 1. September 2017 in Kraft. Die Bestimmungen finden, soweit nicht Abweichendes geregelt ist, auf jene Ausbildungen Anwendung, die ab dem 1. September 2017 begonnen werden. Bis zum 31. August 2022 sind zur Berufsjägerprüfung auch diejenigen Prüfungswerber zuzulassen, die sich die forstliche Ausbildung als Voraussetzung gemäß § 2 Abs 1 lit g nach den bis zum 31. August 2017 geltenden Bestimmungen angeeignet haben. Vor dem 1. September 2017 begonnene Ausbildungen können bis zum 31. August 2022 nach den bis zum 31. August 2017 geltenden Bestimmungen zu Ende geführt werden, danach gelten auch für sie die Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr 28/2017. Weiters entfällt bereits für diese Aus-

bildungen die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für die Fischereischutzdienstprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Berufsjägerprüfung. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erworbene Berufsbezeichnung „Berufsjäger“ gilt als solche im Sinne der neuen Vorschriften.

(12) Die §§ 7 Abs 4 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(13) § 9 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 62/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

E 2019 (RV 31):

Im Berufsjägergesetz findet sich derzeit im § 9 Abs 2 folgende Bestimmung: „Die Berufsjäger- Ausbildungsordnung ist von der Salzburger Jägerschaft bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirksamkeit ab diesem Zeitpunkt zu erlassen. Vor ihrer Erlassung und Änderung ist die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören.“

Auf Anregung der Salzburger Landarbeiterkammer wird § 9 Abs 2 Berufsjägergesetz geändert, um allfällige Zweifel an der gesetzlichen Grundlage der Berufsjäger-Ausbildungsordnung und ihrer künftigen Änderungen auszuräumen.

6. Verordnungen zum Berufsjägergesetz und Berufsjägerausbildungsordnung

a) Berufsjäger - Prüfungsgebühr

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. April 1990 über die Prüfungsgebühr für Berufsjägerprüfungen

StF: LGBI Nr 38/1990

LGBI Nr 111/2001

Auf Grund des § 4 lit a des Prüfungsgebührengesetzes, LGBI Nr 12/1956, wird verordnet

§ 1

Die Prüfungsgebühr für die Berufsjägerprüfung (§§ 2 ff des Berufsjägergesetzes, LGBI Nr 29/1964) beträgt 25,44 €.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. Dezember 1984, LGBI Nr 103, mit der die Prüfungsgebühr für die Berufsjägerprüfung bestimmt wird, außer Kraft.
- (3) § 1 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 111/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

b) Berufsjägerausbildungsordnung

Gemäß § 121 Abs 1 Z 3 des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGBl 100, idF 14/2017 obliegt der Salzburger Jägerschaft die Ausbildung der Berufsjäger. In Durchführung dieser gesetzlichen Aufgabe wird von der Salzburger Jägerschaft nach Anhörung der Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer) folgende Berufsjägerausbildungsordnung über die Anerkennung von Lehrbetrieben und Lehrberechtigten sowie über die Ausbildung des hauptberuflichen Jagdschutzpersonals (Berufsjäger), über Berufsjägerlaufbahn und Standesabzeichen der Berufsjäger erlassen. Aufgrund der Änderungen des Salzburger Berufsjägergesetzes durch LGBl Nr 28/2017 ist auch die Berufsjägerausbildungsordnung anzupassen.

I. Abschnitt

Lehrbetrieb

§ 1

(1) Inhaber von Jagdbetrieben, welche die Ausbildung von Jagdpraktikanten (Berufsjägerlehrlingen), im Folgenden als Lehrlinge bezeichnet, vornehmen wollen, haben bei der Salzburger Jägerschaft den Antrag auf Anerkennung als Lehrbetrieb einzubringen.

(2) Ein Jagdbetrieb darf als Lehrbetrieb nur anerkannt werden, wenn

1. die Größe des Jagdgebietes,
2. der Wildstand und dessen artgerechte Bewirtschaftung,
3. die jagdlichen und jagdwirtschaftlichen Einrichtungen und
4. die fachliche Führung eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in den Prüfungsgegenständen gewährleisten.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch die Salzburger Jägerschaft.

(4) Die Anerkennung muss widerrufen werden, wenn die unter Abs 2 genannten Voraussetzungen - auch nur teilweise - nicht mehr vorliegen.

Lehrberechtigter

§ 2

(1) Die unmittelbare Ausbildung von Lehrlingen darf nur durch vom Lehrbetrieb bestellte Berufsjäger oder im Außendienst tätige Förster erfolgen, welche von der Salzburger Jägerschaft als Lehrberechtigte für die Ausbildung von Lehrlingen geeignet befunden und in die Liste der anerkannten Lehrberechtigten bei der Salzburger Jägerschaft eingetragen wurden.

(2) Die Anerkennung als Lehrberechtigter erfolgt auf Antrag des Lehrbetriebes durch die Salzburger Jägerschaft.

(3) Die Anerkennung darf nur erfolgen, wenn der vom Lehrbetrieb vorgeschlagene Lehrberechtigte

- a) das 25. Lebensjahr überschritten hat;
- b) die Berufsjägerprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder als Berufsjäger im Sinne des Berufsjägergesetzes LGBl. 101/93 in der geltenden Fassung anerkannt wurde oder die Staatsprüfung für den Försterdienst mit Erfolg abgelegt hat;
- c) sich durch Wissen, Können und charakterliche Eigenschaften zum Lehrberechtigten eignet und
- d) nach Möglichkeit, während der Dauer der Lehrzeit einen geprüften Jagdgebrauchshund führt.

(4) Die Anerkennung als Lehrberechtigter erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes und ist widerruflich. Sie ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben und gilt grundsätzlich nur so lange, als der Lehrberechtigte in dem Betrieb tätig ist, für den seine Anerkennung ausgesprochen wurde.

(5) Die Anerkennung als Lehrberechtigter muss widerrufen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen;
- b) der Lehrberechtigte die Verpflichtung zur Ausbildung gegenüber dem Lehrling nicht erfüllt.

II. Abschnitt

Lehrvertrag

§ 3

(1) Vor Antritt der Berufsjägerlehre ist zwischen dem Lehrbetrieb einerseits und dem Lehrling andererseits ein schriftlicher Lehrvertrag nach Muster A abzuschließen und der Salzburger Jägerschaft in vier Ausfertigungen vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Salzburger Jägerschaft, je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Salzburger Landesregierung.

(2) Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag für den Lehrling von seinem gesetzlichen Vertreter abzuschließen.

III. Abschnitt

Anmeldung und Eintragung in die Lehrlingsliste

§ 4

(1) Lehrlinge sind in die bei der Salzburger Jägerschaft geführte Lehrlingsliste einzutragen.

(2) Als Lehrling kann nur aufgenommen werden, wer

- a) die allgemeine Schulpflicht vollendet hat;
- b) die körperliche und geistige Eignung für den Berufsjägerdienst besitzt und
- c) einen Lehrvertrag nach § 3 vorlegt.

(3) Um Eintragung in die Lehrlingsliste ist schriftlich bei der Salzburger Jägerschaft anzuschreiben. Vorzulegen sind dabei auch:

- a) Geburtsurkunde,
- b) Nachweis der Staatsbürgerschaft
- c) Zeugnisse zum Nachweis der Schulbildung,
- d) eigenhändig geschriebener Lebenslauf;

(4) Die für die Zulassung zur Berufsjägerlaufbahn geeignet befundenen Antragsteller werden in die bei der Salzburger Jägerschaft geführte Lehrlingsliste eingetragen.

Streichung aus der Lehrlingsliste

§ 5

(1) Lehrlinge, welche sich innerhalb der Lehrzeit für die Berufsjägerlaufbahn ungeeignet erweisen oder freiwillig ausscheiden, sind von der Salzburger Jägerschaft nach Anhörung des Dienstgebers und der Landarbeiterkammer aus der Lehrlingsliste zu streichen. Ein infolge freiwilligen Ausscheidens aus der Lehrlingsliste gestrichener Lehrling kann über Ansuchen neuerlich eingetragen werden. Die vor der Streichung absolvierte Lehrzeit kann über begründetes Ansuchen angerechnet werden.

- (2) Die Streichung aus der Lehrlingsliste hat zu erfolgen wenn
- a) sich der Lehrling für die Berufsjägerlaufbahn als ungeeignet erweist;
 - b) die Eintragung in die Lehrlingsliste auf Grund unwahrer Angaben erfolgt ist;
 - c) Umstände bekannt werden, welche die Eintragung in die Lehrlingsliste bei rechtzeitiger Kenntnis verhindert hätten;
 - d) der Lehrling trotz wiederholter Mahnungen die ihm aufgetragenen Obliegenheiten nicht oder nur unwillig oder nachlässig versieht.

(3) In allen Fällen ist dem Lehrling vor der Streichung die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Die Streichung ist dem Lehrling und dem Lehrberechtigten bzw. Lehrbetrieb schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen die Streichung aus der Lehrlingsliste ist eine Berufung an das Salzburger Landesverwaltungsgericht zulässig.

IV. Abschnitt

Lehr- und Probezeit

§ 6

(1) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie darf nur auf einem von der Salzburger Jägerschaft anerkannten Lehrbetrieb abgeleistet werden. Eine in einem außerhalb des Landes Salzburg gelegenen Jagdbetrieb absolvierte Ausbildung ist der Verwendung in einem Salzburger Jagdbetrieb gleichzuhalten, wenn dieser Jagdbetrieb den Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 entspricht.

(2) Ausbildungen gemäß § 2 Abs 1 lit f (Berufsjägerkurs) und g (Forstfachschule oder zumindest gleichwertige Ausbildung) Salzburger Berufsjägergesetz 1993, LGBl 101 idGF werden auf die dreijährige Ausbildungszeit in ihrer tatsächlichen Dauer angerechnet; die Ausbildung gemäß § 2 Abs 1 lit g höchstens jedoch im Ausmaß von zwölf Monaten.

(3) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während das Lehrverhältnis vom Lehrbetrieb und vom Lehrling (im Falle seiner Minderjährigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter) ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann; nach Ablauf der Probezeit wird das Lehrverhältnis endgültig.

(4) Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

Lehrzeugnis

§ 7

Nach Beendigung der Lehrzeit ist dem Lehrling ein vom Lehrbetrieb und Lehrberechtigten ausgestelltes Lehrzeugnis nach Muster B auszufolgen. Dieses Lehrzeugnis hat den Lehrbetrieb zu bezeichnen, den Namen des Lehrberechtigten, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings sowie Angaben über den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses und eine allgemeine Beurteilung des Lehrlings zu enthalten.

Lehrstellenwechsel oder Zuteilung zu einem anderen Lehrberechtigten

§ 8

1) Der Wechsel einer Lehrstelle ist zulässig, nach einem Jahr sogar erwünscht, wenn dem Lehrling Gelegenheit geboten wird, sich in der Bejagung aller heimischen Wildarten auszubilden. Der Wechsel der Lehrstelle- bzw. des Lehrberechtigten bedarf jedoch der Genehmigung der Salzburger Jägerschaft.

(2) Im Falle eines Lehrstellenwechsels haben der bisherige Lehrbetrieb den Austrittstag und der neue Lehrbetrieb den Eintrittstag des Lehrlings der Salzburger Jägerschaft sofort

und unaufgefordert mitzuteilen. Die Zuteilung des Lehrlings zu einem anderen Lehrberechtigten innerhalb desselben Lehrbetriebes kann betriebsintern vorgenommen werden und bedarf keiner gesonderten Meldung an die Salzburger Jägerschaft.

Pflichten des Lehrberechtigten

§ 9

(1) Der Lehrberechtigte hat darauf zu achten, dass die Auswahl der dem Lehrling übertragenen Aufgaben seinen Körperkräften angemessen ist und der Lehrling auf die Berufsjägerprüfung entsprechend vorbereitet wird.

(2) Die Ausbildung des Lehrlings ist durch den Lehrberechtigten ständig zu überwachen. Der Lehrling ist auf die Gefahren der Arbeit hinzuweisen, insbesondere in den damit zusammenhängenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen. Die notwendigen Geräte und Maschinen sind ihm in unfallsicheren Zustand zur Verfügung zu stellen. Weiters hat der Lehrberechtigte wöchentlich das vom Lehrling zu führende Diensttagebuch zu überprüfen und ihm auch monatlich ein entsprechendes Thema zur Abfassung eines Aufsatzes aufzutragen. Die Überprüfung dieses Aufsatzes obliegt ebenfalls dem Lehrberechtigten.

Pflichten des Lehrlings; Diensttagebuch und Themenbuch

§ 10

(1) Während der Lehrzeit hat sich der Lehrling durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den späteren Dienst als Berufsjäger praktisch und theoretisch gewissenhaft vorzubereiten.

(2) Der Lehrling hat während der Lehrzeit ein Diensttagebuch und ein Themenbuch zu führen. Im Diensttagebuch ist die Art der Beschäftigung, und zwar nach Früh- und Vormittagsdienst, Nachmittags- und Abenddienst, täglich nachzuweisen sowie kleinere Beobachtungen und Erlebnisse unter genauer Orts- und Zeitangabe einzutragen. Im Themenbuch ist monatlich ein Aufsatz über ein aktuelles Thema der jagdlichen Berufsausbildung einzuschreiben. Das Thema kann selbst gewählt oder vom Lehrberechtigten bestimmt werden. Das Tagebuch ist dem Lehrberechtigten wöchentlich zur Einsicht und Fertigung vorzulegen. Über Verlangen sind die Bücher der Salzburger Jägerschaft zur Überprüfung einzusenden.

Schulische Ausbildung und Fachkurse

§ 11

(1) Während der Lehrzeit hat der Lehrling an folgenden vorgesehenen Fachkursen, soweit er sie noch nicht absolviert hat, teilzunehmen:

- a) Besuch und erfolgreicher Abschluss der Ausbildung an einer nach dem Forstgesetz 1975 errichteten Forstfachschole oder einer zumindest gleichwertigen forstlichen Ausbildung;
- b) Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen Berufsjägerkurs (z. B. in Rotholz);
- c) erfolgreiche Ablegung der Jagdprüfung gemäß des Jagdgesetzes 1993 bzw. gleichwertige anerkannte Jagdprüfungen in einem anderen Bundesland oder Staat;
- d) im letzten Ausbildungsjahr ist außerdem ein Vorbereitungskurs zu besuchen, der von der Salzburger Jägerschaft abgehalten wird und insbesondere das Salzburger Jagdgesetz beinhaltet.

(2) Die für den Besuch der Fachkurse benötigte Zeit, die in die Lehrzeit eingerechnet wird, ist dem Lehrling mit Ausnahme der forstlichen Ausbildung gemäß Abs 1 lit a (§ 2 Abs 1 lit g Berufsjägergesetz) vom Lehrbetrieb ohne Abzug von der Praktikanten- (Lehrlings-) entschädigung und dem Urlaub einzuräumen.

(3) Die Teilnahme an Fachkursen nach Absatz 1 lit. b und d ist mit Ausnahme der Verpflegung für den Lehrling kostenlos.

V. Abschnitt

Die Berufsjägerlaufbahn

§ 12

(1) Personen, die die Berufsjägerprüfung abgelegt haben und die als Jagdschutzorgane in hauptberuflicher Tätigkeit bestellt sind, sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Berufsjäger“ berechtigt. Über diese Berechtigung wird von der Salzburger Jägerschaft eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit von mindestens 6 Jahren kann der Berufsjäger von der Salzburger Jägerschaft zum „Revierjäger“ ernannt werden.

(3) Nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit als Berufsjäger von 15 Jahren, insbesondere bei Bewährung in selbständiger oder leitender Stellung oder bei sonstigen aner kennenswerten Leistungen, kann ein Revierjäger von der Salzburger Jägerschaft zum „Oberjäger“ ernannt werden.

(4) Ein Oberjäger, der sich in seiner Berufstätigkeit hervorragende Verdienste erworben hat, kann nach 25-jähriger Dienstzeit als Berufsjäger zum „Wildmeister“ ernannt werden.

(5) Von den Voraussetzungen einer mindestens erforderlichen Dienstzeit nach Absatz 3 und 4 kann durch Beschluss des Vorstandes der Salzburger Jägerschaft Abstand genommen werden, wenn sich ein Revier- oder Oberjäger besondere Verdienste um die Jagd in Salzburg oder um den Berufsjägerstand (z.B. in Funktionen der Salzburger Jägerschaft oder des Salzburger Berufsjägerverbandes) erworben hat.

(6) Anträge für die Ernennung zum Oberjäger und Wildmeister sind vom Dienstgeber oder nach Rücksprache mit diesem vom Vorstand des Salzburger Berufsjägerverbandes an die Salzburger Jägerschaft zu richten.

Aberkennung des Berufsjägertitels

§ 13

(1) Die Salzburger Jägerschaft kann die von ihr im § 12 Abs 2 bis 4 dieser Berufsjägerausbildungsordnung verliehenen Berufstitel aberkennen, wenn ein Berufsjäger im Zuge eines Ehrengerichtsverfahrens im Sinne des Jagdgesetzes 1993 rechtskräftig verurteilt wurde

(2) Die Aberkennung hat durch Beschluss des Vorstandes der Salzburger Jägerschaft zu erfolgen und ist dem Dienstgeber bekannt zu geben.

Standesabzeichen der Berufsjäger

§ 14

Der Berufsjäger ist berechtigt, das laut beiliegendem Muster C abgebildete Standesabzeichen zu tragen. Es ist eine aus Metall gefertigte Hirschtrophäe, welche von Latschenzweigen umkränzt ist. In der Mitte befinden sich die Buchstaben SBJ (Salzburger Berufsjäger) und darüber hinaus das Landeswappen. Das Standesabzeichen hat die Ausmaße 33 mm x 40 mm und ist auf der linken Brusttasche (-seite) zu tragen. Die vom Salzburger Berufsjägerverband mit Vorstandsbeschluss ernannten Ehrenmitglieder erhalten ebenfalls eines für diesen Zweck geschaffene Abzeichen. In der Mitte dieses Abzeichens befinden sich die Buchstaben EM-SBJ (Ehrenmitglied - Salzburger Berufsjäger) und dieses ist ebenfalls an der linken

Brustseite (-tasche) zu tragen.

VI. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Auf das Dienstverhältnis der Jagdpraktikanten (Lehrlinge) finden die entsprechenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen Anwendung.

Wirksamkeitsbeginn

§ 16

(1) Diese Ausbildungsordnung der Salzburger Jägerschaft für die Berufsausbildung des hauptberuflichen Jagdschutzpersonals (Berufsjäger) wurde vom Landesjagdrat in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 beschlossen.

(2) Die Ausbildungsordnung für die Berufsjäger ist in der Zeitung der Salzburger Jägerschaft kundzumachen und tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Übergangsbestimmung

§ 17

Diese Ausbildungsordnung gilt für Ausbildungen, die ab 1. September 2017 begonnen werden. Für Ausbildungen nach § 9 Abs 11, 3. und 4. Satz Salzburger Berufsjägergesetz LGBl 101/1993 idF 28/2017 gilt die Berufsjägerausbildungsordnung in der bis zum 31. August 2017 geltenden Fassung.